

Fachspezifische Bestimmungen für Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-85)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	4
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	6
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	6
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	6
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Sozialkunde wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) kann es als Unterrichtsfach oder im Rahmen des Lehramts an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) sowie im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule (§ 35 Abs. 3 LPO I) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Im Bereich des Studiums der Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vermittelt. ²Dazu zählen insbesondere:

a) Politikwissenschaft:

Kenntnis der Fragestellungen, Begriffe und Geschichte des Fachs, Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und gesellschaftlicher Faktoren:

aa) Politische Theorie

- Überblick über die politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,
- Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze.

bb) Politische Systeme

- Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland,
- Kenntnis des politischen Systems der Europäischen Union,
- Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen,
- Kenntnis der Grundzüge und Grundprobleme des Wirtschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland.

cc) Internationale Politik

- Kenntnis der wichtigsten Strukturen des internationalen Beziehungen und des modernen Staatensystems unter Berücksichtigung der Europäischen Union,
- Überblick über wichtige Problembereiche der internationalen Politik,
- Fähigkeit zur Analyse außenpolitischer Entscheidungen und zwischenstaatlicher Interaktionsprozesse.

b) Soziologie

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Fachs, Einsicht in die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren:

aa) Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Rahmen, insbesondere auch der sozialen Probleme und gesellschaftlichen Brennpunkte,

bb) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.

c) Fachdidaktik

aa) Kenntnis der Grundlagen politischen Lernens und Lehrens

- gründliche Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Unterrichtskonzeptionen,
 - Überblick über Methoden- und Mediendidaktik in der politischen Bildung.
- bb) Kenntnis der Konzeption und Gestaltung von Sozialkundeunterricht
- Fähigkeit, politikdidaktische Konzeptionen auf Gegenstände der politischen Bildung anzuwenden,
 - Fähigkeit zur schulartspezifischen Unterrichtsplanung im Fach Sozialkunde und im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht.
- cc) Fähigkeit zum politikdidaktischen Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis
- Überblick über Theorie und Praxis politikdidaktischer Unterrichtsforschung,
 - Überblick über Verfahren der Optimierung von Lehr-/Lern-Prozessen in der Politischen Bildung.
- d) Zeitgeschichte
- aa) Kenntnis der wesentlichen politischen und gesellschaftlichen Prozesse und historischen Fragestellungen der Zeitgeschichte der Periode von 1917 bis 1945, dabei vertiefte Beschäftigung mit der Geschichte der Revolution von 1918, der Weimarer Republik sowie des Deutschen Reichs unter dem Nationalsozialismus.
- bb) Kenntnis der wesentlichen politischen und gesellschaftlichen Prozesse und historischen Fragestellungen der Zeitgeschichte seit 1945, dabei vertiefte Beschäftigung mit der Ära der Besatzung, der Entstehung der beiden deutschen Staaten sowie vor allem mit der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bis in die Zeit der Bundesrepublik nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

³Im Bereich des Studiums der Sozialkunde als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden insbesondere folgende Kenntnisse vermittelt:

- a) Kenntnis der Grundlagen politischen Lernens und Lehrens
- aa) gründliche Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Unterrichtskonzeptionen,
- bb) Überblick über Methoden- und Mediendidaktik in der politischen Bildung.
- b) Kenntnis der Konzeption und Gestaltung von Sozialkundeunterricht
- aa) Fähigkeit, politikdidaktische Konzeptionen auf Gegenstände der politischen Bildung anzuwenden,
- bb) Fähigkeit zur schulartspezifischen Unterrichtsplanung im Fach Sozialkunde und im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht.
- c) Fähigkeit zum politikdidaktischen Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis
- aa) Überblick über Theorie und Praxis politikdidaktischer Unterrichtsforschung,
- bb) Überblick über Verfahren der Optimierung von Lehr-/Lern-Prozessen in der Politischen Bildung.

⁴Die fachdidaktischen Kenntnisse sollen exemplarisch auf einzelne für die jeweilige Schulart lehrplanrelevante Inhalte bezogen und angewendet werden können.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium im Fach Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium im Fach Sozialkunde als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS- Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (*für das Unterrichtsfach Sozialkunde beschrieben in diesen FSB*),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, *für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB*),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule) sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für Sozialkunde als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Sozialkunde angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Sozialkunde absolviert werden*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul aus der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten, sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule) sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für das Fach Sozialkunde als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe gemäß § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Sozialkunde absolviert werden*),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Dringend empfohlen werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

- (1) Für Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.
- (2) In Sozialkunde als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.
- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

- (1) Die Module des Unterrichtsfachs Sozialkunde im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), des Didaktikfachs Sozialkunde im Rahmen der Didaktik der Grundschule, des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Sozialkunde belegt werden), des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (im Rahmen des Unterrichtsfachs Sozialkunde) sowie der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach Sozialkunde oder in Sozialkunde als Didaktikfach angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium der Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule von der Philosophischen Fakultät II auf geeignetem Wege (in der Regel in elektronischer Form) bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).
- (3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

- ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an die Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die

Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden im entsprechenden Abschnitt der FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses wird fächerübergreifend im Bereich der Grundschulpädagogik und -didaktik absolviert und mit einer Veranstaltung begleitet. ³Einzelheiten sind den FSB für die Didaktik der Grundschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 LASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 LASPO gilt: Sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule.

²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im Unterrichtsfach Sozialkunde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) LPO I Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachwissenschaft	54	
<i>Pflichtbereich</i>		54
Fachdidaktik	12	
<i>Pflichtbereich</i>		7
<i>Wahlpflichtbereich</i>		5
gesamt	66	

(2) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen bzw. des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik sind im Fach Didaktik der Grundschule im Rahmen des Didaktikfachs Sozialkunde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, von denen 5 ECTS-Punkte als Pflichtbereich, weitere 5 ECTS-Punkte als Wahlpflichtbereich ausgestaltet wurden. ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (ggf. weiterer Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Sozialkunde absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<i>Pflichtbereich</i>		5
<i>Wahlpflichtbereich</i>		5 oder 10
gesamt		10 oder 15

³Dabei sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs – unabhängig davon, ob dieser im Umfang von 5 oder von 10 ECTS-Punkten absolviert wird – mit Noten versehene Module im Umfang von (mindestens) 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Sozialkunde im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweiligen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Sozialkunde im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	7			7/12
<i>Wahlpflichtbereich</i>	5			5/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Fachwissenschaft	54			
<i>Pflichtbereich</i>	54			54/54

(4) Die Berechnung der Note für Sozialkunde als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit Sozialkunde als Unterrichtsfach oder mit dem Fach Sozialkunde als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Sozialkunde als Unterrichtsfach in Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Stand: 2012-03-21

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Sozialkunde als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
06-BM-PSS	2009-WS	Basismodul Political and Social Studies		5	1						
		<i>Political and Social Studies</i>									
06-BM-PSS-1	2009-WS	Basismodul Political and Social Studies	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>Political and Social Studies</i>									
06-LPO-	2009-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie für Sozialkunde 1		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AS1		Foundations of Sociology 1									
06-LPO-AS1-1	2009-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 1	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 2*
		<i>Foundations of Sociology 1</i>									
06-LPO-PT	2009-WS	Basismodul Politische Theorie für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Political Theory</i>									
06-LPO-PT-1	2009-WS	Basismodul Politische Theorie für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>Political Theory</i>									
06-LPO-IB	2009-WS	Basismodul Internationale Beziehungen für die Sozialkunde		3	1						
		<i>International Relations</i>									
06-LPO-IB-1	2009-WS	Basismodul Internationale Beziehungen für die Sozialkunde 1	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>International Relations 1</i>									
06-LPO-DE	2009-WS	Datenerhebung für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Survey Methods</i>									
06-BM-DE-1	2008-WS	Basismodul Datenerhebung 1	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 2*
		<i>Survey Methods 1</i>									
06-LPO-ZG1	2009-WS	Zeitgeschichte 1: 1917 - 1945		4	1						
		<i>Contemporary History 1: 1917 - 1945</i>									
06-LPO-ZG1-1	2009-WS	Zeitgeschichte 1: 1917 - 1945	V	4	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 3*
		<i>Contemporary History 1: 1917 - 1945</i>									
06-	2011-WS	Grundlagen der BRD		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BM-GBR D		<i>Basics of the Federal Republic of Germany</i>									
06-NF-BRD-1	2009-WS	Politikwissenschaft I: Bundesrepublik Deutschland 1	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>Political Institutions in the Federal Republic of Germany 1</i>									
06-LPO-VPS	2009-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-LPO-VPS-1	2009-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-LPO-ZG2	2009-WS	Zeitgeschichte 2: seit 1945 bis Gegenwart		4	1						
		<i>Contemporary History 2: 1945 till present</i>									
06-LPO-ZG2-1	2009-WS	Zeitgeschichte 2	V	4	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 3*
		<i>Contemporary History 2</i>									
06-LPO-UN	2009-WS	Vereinte Nationen		3	1						
		<i>United Nations</i>									
06-LPO-UN-1	2009-WS	Vereinte Nationen	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 1*
		<i>United Nations</i>									
06-LPO-SYS	2009-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme		3	1						
		<i>Political Systems</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-SYS-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 1*
		<i>Political Systems 1</i>									
06-LPO-EU	2009-WS	Europäische Union		3	1						
		<i>European Union</i>									
06-LPO-EU-1	2009-WS	Europäische Union	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 2*
		<i>European Union</i>									
06-LPO-SpS	2009-WS	Basismodul Spezielle Soziologie für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									
06-LPO-SpS-1	2009-WS	Basismodul Spezielle Soziologie für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 56 I Nr. 2*
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									
06-SK-BRD	2009-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland		3	1						
		<i>The political system of the Federal Republic of Germany</i>									
06-SK-BRD-1	2009-WS	Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 3*
		<i>Introduction to the political system of the Federal Republic of Germany</i>									
06-LPO-AS2	2009-WS	Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 2		3	1						
		<i>Sociological Theory 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-AS2-1	2009-WS	Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 2-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 2*
		<i>Sociological Theory 2-1</i>									
06-LPO-AS2-2	2009-WS	Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 2-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 2*
		<i>Sociological Theory 2-2</i>									
06-LPO-VS1	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 1		3	1						
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 1</i>									
06-LPO-VS1-1	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 1-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 2*
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 1-1</i>									
06-LPO-VS1-2	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 1-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		§ 56 I Nr. 2*
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 1-2</i>									
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (7 ECTS-Punkte)											
06-SK-EinfDM	2009-WS	Einführung in die Didaktik und Methodik der Sozialkunde		5	1						
		<i>Introduction to Didactics and Methods</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		of Social Science									
06-SK-EinfD M-1	2009-WS	Einführung in die Didaktik der Sozialkunde und in die politische Bildung	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca.45 Min.) und schriftliche Hausarbeit (ca.10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 30 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 56 I Nr. 4*
		<i>Introduction to Didactics and Political Education</i>									
06-SK-EinfD M-2	2009-WS	Methoden und Medien in der Sozialkundendidaktik	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 20 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			§ 56 I Nr. 4*
		<i>Methods and Media in Social Science</i>									
06-SK-Did-BRD	2009-WS	Didaktik des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland		2	1						
		<i>Didactics of the Political System in the Federal Republic of Germany</i>									
06-SK-Did-BRD-1	2009-WS	Lehrplanarbeit zum politischen System der BRD	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 20 Std.) oder d) Mündliche			§ 56 I Nr. 4*
		<i>Curriculum Studies on the topic of the Political System in the Federal Republic of Germany</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
06-SK-LPHS U	2009-WS	Lehrplanarbeit im Heimat- und Sachunterricht (mit Berücksichtigung des sozialen und politischen Lernens in der Grundschule)		5	1						
		<i>Curriculum Studies in basical Social Studies</i>									
06-SK-LPHS U-1	2009-WS	Lehrplanarbeit im Heimat- und Sachunterricht (mit Berücksichtigung des sozialen und politischen Lernens in der Grundschule)	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 40 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 56 I Nr. 4*
		<i>Curriculum Studies in basical Social Studies</i>									
06-SK-LPP	2009-WS	Lehrplanarbeit und Politikdidaktik		5	1						
		<i>Curriculum Studies</i>									
06-SK-	2009-WS	Lehrplanarbeit für den Sozialkundeunterricht	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder			§ 56 I Nr. 4*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
LPP-1		<i>Curriculum Studies 1</i>						b) Referat (ca. 45 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 20 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
06-SK-LPP-2	2009-WS	Fähigkeit zum politikdidaktischen Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis <i>Curriculum Studies 2</i>	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 30 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 56 I Nr. 4*
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beschrieben.											
06-SK-SBPrakt-GS	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und Begleitveranstaltung - Grundschule <i>Study-accompanying Practice in schools</i>		4	1						Es wird empfohlen das Modul 06-SK-EinfDM vorher zu absolvieren
06-SK-SBPrakt-GS-1	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der Sozialkunde - Grundschule <i>Study-accompanying Practice in schools 1</i>	P	2	1		B/NB	Erfolgreiche Teilnahme (Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumschule)			§ 34 I Nr. 4* Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum nach Maßgabe der Praktikumschule

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-SK-SBPrakt-GS-2	2009-WS	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum in der Sozialkunde - Grundschule	S	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Dokumentation). (ca. 10 S.)			§ 34 I Nr. 4*
		Study-accompanying Practice in schools 2									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
06-LPO-VPT1	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 1		3	1						
		Advanced Studies in Political Theory 1									
06-LPO-VPT1-1	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 1-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		Advanced Studies in Political Theory 1-1									
06-LPO-VPT1-2	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 1-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		Advanced Studies in Political Theory 1-2									
06-LPO-VPT2	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 2		3	1						
		Advanced Studies in Political Theory 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-VPT2-1	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 2-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Political Theory 2-1</i>									
06-LPO-VPT2-2	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 2-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Political Theory 2-2</i>									
06-LPO-VPT3	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 3		3	1						
		<i>Advanced Studies in Political Theory 3</i>									
06-LPO-VPT3-1	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 3-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Political Theory 3-1</i>									
06-LPO-VPT3-2	2009-WS	Vertiefung zur Politischen Theorie für die Sozialkunde 3-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Political Theory 3-2</i>									
06-LPO-VS2	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 2		3	1						
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 2</i>									
06-LPO-	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 2-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder	Deutsch und/oder		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VS2-1		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 2-1</i>						b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-LPO-VS2-2	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 2-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 2-2</i>									
06-LPO-VS2-3	2009-WS	Vertiefung Soziologie für die Sozialkunde 2-3	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 2-3</i>									
06-LPO-VIB1	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 1		3	1						
		<i>Advanced Studies in International Relations 1</i>									
06-LPO-VIB1-1	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 1-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 1-1</i>									
06-LPO-VIB1-2	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 1-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 1-2</i>									
06-LPO-	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 2		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VIB2		<i>Advanced Studies in International Relations 2</i>									
06-LPO-VIB2-1	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 2-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 2-1</i>									
06-LPO-VIB2-2	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 2-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 2-2</i>									
06-LPO-VIB3	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 3		3	1						
		<i>Advanced Studies in International Relations 3</i>									
06-LPO-VIB3-1	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 3-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 3-1</i>									
06-LPO-VIB3-2	2009-WS	Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen für die Sozialkunde 3-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in International Relations 3-2</i>									
06-LPO-VSpS	2009-WS	Vertiefung Spezielle Soziologie für Sozialkunde		3	1						
		<i>Advanced Studies in Fields of Sociology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-VSpS-1	2009-WS	Vertiefung Spezielle Soziologie für Sozialkunde 1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Fields of Sociology 1</i>									
06-LPO-VSpS-2	2009-WS	Vertiefung Spezielle Soziologie für Sozialkunde 2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Fields of Sociology 2</i>									
06-LPO-VSpS-3	2009-WS	Vertiefung Spezielle Soziologie für Sozialkunde 3	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 10 S.) oder c) wissenschaftliches Poster (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Fields of Sociology 3</i>									
06-LPO-VVPS 1	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 1		3	1						
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 1</i>									
06-LPO-VVPS 1-1	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 1-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 1-1</i>									
06-LPO-VVPS 1-2	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 1-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 1-2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
									Sprache		
06-LPO-VVPS 2	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 2		3	1						
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 2</i>									
06-LPO-VVPS 2-1	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 2-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 2-1</i>									
06-LPO-VVPS 2-2	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 2-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 2-2</i>									
06-LPO-VVPS 3	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 3		3	1						
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 3</i>									
06-LPO-VVPS 3-1	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 3-1	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 3-1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-VVPS 3-2	2009-WS	Vertiefung zur vergleichenden Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde 3-2	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advances Studies in Comparative Politics and Governance 3-2</i>									
06-SK-PolSc hule	2009-WS	Politik als Wahlpflichtfach in der Schule - Konzeption und Begleitung		5	1						
		<i>Politics as School Subject</i>									
06-SK-PolSc hule-1	2009-WS	Politik als Wahlpflichtfach in der Schule - Konzeption und Begleitung	S+R	5	1		B/NB	Praxisbericht (ca. 10 S.)			Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der veranstaltenden Schule
		<i>Politics as School Subject</i>									
06-SK-VFsF dFS	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachdidaktische) Fragestellungen in der Sozialkundendidaktik		2	1						
		<i>Advanced subject-specific studies in Didactics of Social Science</i>									
06-SK-VFsF dFS-1	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachdidaktische) Fragestellungen in der Sozialkundendidaktik	S	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 45 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.)			
		<i>Advanced subject-specific studies in Didactics of Social Science</i>									
06-SK-VFsF wFS	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachwissenschaftliche) Fragestellungen in der Politikwissenschaft/Soziologie		2	1						
		<i>Advanced subject-specific studies in scientific topics of Political Science and Sociology</i>									
06-	2009-WS	Vertiefende fachspezifische	S	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 45			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SK-VFsF wFS-1		(fachwissenschaftliche) Fragestellungen in der Politikwissenschaft/Soziologie						Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.)			
		Advanced subject-specific studies in scientific topics of Political Science and Sociology									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.											
Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Sozialkunde als Unterrichtsfach oder in der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Sozialkunde als Unterrichtsfach im Lehramt an Grundschulen											
06-SK-GS-UF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sozialkunde für die Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Fachdidaktik Sozialkunde - Grundschule		10	1-2 ¹						
		Thesis in Social Science									
06-SK-GS-UF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sozialkunde für die Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Fachdidaktik Sozialkunde - Grundschule	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfer/Prüferin(nen) kann/können im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module/Teilmodule/Lehrveranstaltungen (z.B. spezielle Lehrveranstaltungen zur vertieften Betreuung von Staatsexamenskandidat en) zur Voraussetzung erheben.
		Thesis in Social Science									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Sozialkunde als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (20 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
06-SK-EinfD M	2009-WS	Einführung in die Didaktik und Methodik der Sozialkunde		5	1						
		Introduction to Didactics and Methods of Social Science									
06-SK-EinfD M-1	2009-WS	Einführung in die Didaktik der Sozialkunde und in die politische Bildung	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca.45 Min.) und schriftliche Hausarbeit (ca.10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 30 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		Introduction to Didactics and Political Education									
06-SK-EinfD M-2	2009-WS	Methoden und Medien in der Sozialkundendidaktik	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 20 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 min)			§ 36 I Nr. 7*
		Methods and Media in Social Science									
Wahlpflichtbereich (5 oder 10 ECTS-Punkte)											
06-SK-LPHS U	2009-WS	Lehrplanarbeit im Heimat- und Sachunterricht (mit Berücksichtigung des sozialen und politischen Lernens in der Grundschule)		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Curriculum Studies in basical Social Studies									
06-SK-LPHS U-1	2009-WS	Lehrplanarbeit im Heimat- und Sachunterricht (mit Berücksichtigung des sozialen und politischen Lernens in der Grundschule)	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 40 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Curriculum Studies in basical Social Studies</i>									
06-SK-IS	2009-WS	Vertiefungsmodul: Ausgewählte inhaltliche (fachwiss.) Schwerpunktsetzungen für den Sozialkundeunterricht (mit Berücksichtigung politik- und sozialkundendidaktischer Aufgabenfelder)		5	1						
		<i>Advanced Studies in selected contents of Social Science</i>									
06-SK-IS-1	2009-WS	Vertiefungsmodul: Ausgewählte inhaltliche (fachwiss.) Schwerpunktsetzungen für den Sozialkundeunterricht (mit Berücksichtigung politik- und sozialkundendidaktischer Aufgabenfelder)	S	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 40 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Advanced Studies in selected contents of Social Science</i>									
06-SK-LPP	2009-WS	Lehrplanarbeit und Politikdidaktik		5	1						
		<i>Curriculum Studies</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-SK-LPP-1	2009-WS	Lehrplanarbeit für den Sozialkundeunterricht	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 20 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Curriculum Studies 1</i>									
06-SK-LPP-2	2009-WS	Fähigkeit zum politikdidaktischen Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 30 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Curriculum Studies 2</i>									
06-SK-ME	2009-WS	Medieneinsatz im Sozialkundeunterricht		5	1						
		<i>Application of media in Social Science</i>									
06-SK-ME-1	2009-WS	Medieneinsatz im Sozialkundeunterricht	S	5	1			a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder c) Portfolio (Umfang ca. 40 Std.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Application of media in Social Science</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – Fachspezifisch

06-SK-PolSchule	2009-WS	Politik als Wahlpflichtfach in der Schule - Konzeption und Begleitung		5	1						
		<i>Politics as School Subject</i>									
06-SK-PolSchule-1	2009-WS	Politik als Wahlpflichtfach in der Schule - Konzeption und Begleitung	S+R	5	1		B/NB	Praxisbericht (ca. 10 S.)			Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der veranstaltenden Schule
		<i>Politics as School Subject</i>									
06-SK-VFsFdFS	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachdidaktische) Fragestellungen in der Sozialkundedidaktik		2	1						
		<i>Advanced subject-specific studies in Didactics of Social Science</i>									
06-SK-VFsFdFS-1	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachdidaktische) Fragestellungen in der Sozialkundedidaktik	S	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 45 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.)			
		<i>Advanced subject-specific studies in Didactics of Social Science</i>									
06-SK-VFsFwFS	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachwissenschaftliche) Fragestellungen in der Politikwissenschaft/Soziologie		2	1						
		<i>Advanced subject-specific studies in scientific topics of Political Science and Sociology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-SK-VFsF wFS-1	2009-WS	Vertiefende fachspezifische (fachwissenschaftliche) Fragestellungen in der Politikwissenschaft/Soziologie	S	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 45 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.)			
		Advanced subject-specific studies in scientific topics of Political Science and Sociology									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.											
Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Sozialkunde als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschulen i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Sozialkunde als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen											
06-SK-GS-DF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Didaktikfach Sozialkunde – Grundschule		10	1-2 ¹						
		Thesis in Social Science									
06-SK-GS-DF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Didaktikfach Sozialkunde – Grundschule	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfer/Prüferin(nen) kann/können im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module/Teilmodule/Lehrveranstaltungen (z.B. spezielle Lehrveranstaltungen zur vertieften Betreuung von Staatsexamenskandidaten) zur Voraussetzung erheben.
		Thesis in Social Science									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

¹ Gemäß §29 (1) S. 2 LPO I

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.